



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 02/2016

Urteil

Auf die Berufung der HSG Holsteinische Schweiz vom 11.03.2016 gegen das Urteil des Kreissportgerichts (KHV) Ostholstein vom 20.02.2016 hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH nach mündlicher Beratung in Kiel am 22.04.2016 im schriftlichen Verfahren durch

Holger Dorowski, Kronshagen,

als Vorsitzenden,

Dietrich Sendtko, Büdelsdorf,
Ferdinand Panizzi, Flintbek,

als Beisitzer,

für Recht erkannt :

1. Das Urteil des KHV Ostholstein vom 20.02.2016 wird aufgehoben.
2. Die vom Spielwart des KHV Ostholstein am 25.09.2015 gegen die HSG Holsteinische Schweiz festgesetzte Geldbuße von 500,00 € sowie die Verwaltungsgebühr von 10,00 € sind der HSG Holsteinische Schweiz vom KHV Ostholstein zurückzuerstatten.
3. Die Einspruchsgebühr von 37,50 € ist der HSG Holsteinische Schweiz vom KHV Ostholstein zurückzuerstatten.
4. Die der HSG Holsteinische Schweiz im Einspruchsverfahren entstandenen Kosten von 15,05 € sind ihr vom KHV Ostholstein zu erstatten.
5. Die Berufungsgebühr von 80,00 € ist der HSG Holsteinische Schweiz vom HVSH zurückzuerstatten.
6. Der KHV Ostholstein trägt die Kosten und Auslagen des Berufungsverfahrens vor dem VSpG.

Förderer & Partner des Handballs in Schleswig-Holstein

Kempa



GLADIUS
Maßbekleidung exklusiv & individuell

Sachverhalt :

Mit Bescheid vom 25.09.2015 belegte der Spielwart des KHV Ostholstein die HSG Holsteinische Schweiz (fortan HSG HS) mit einer Geldbuße von 500,00 € und Verwaltungsgebühren von 10,00 €. Als Begründung wurde in einer Zeile angeführt „ Geldbuße gem. 2.20 Gespann für SH-Liga wJgd B 2 x 250,00 € “. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wurde nicht erteilt.

Mit Beschwerde vom 20.10.2015 beantragte der Vorsitzende der HSG HS die Aufhebung dieses Bescheids. Sollte dies nicht geschehen, bat er um Übersendung eines Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung, um den Weg in die Sportgerichtsbarkeit zu öffnen. Als Begründung führt er an, der KHV Ostholstein habe auf der Grundlage der Gebühren- und Ordnungsstrafenordnung des Kreises die HSG HS wegen unzureichender Meldung von Schiedsrichtern auf Landesebene belegt. Die HSG HS hätte ihre Schiedsrichterbestandsliste mit den zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften auf Landesebene abgeglichen und sei zu dem unbestrittenen Ergebnis gekommen, dass auf Kreis- und Regionsligaebene allen Meldeverpflichtungen entsprochen worden sei, nur auf Landesebene ein Gespann in Unterdeckung sei.

Dem KHV Ostholstein fehle die Zuständigkeit, Rechnungen aufgrund eigener Gebührenordnung bei Fehlmeldungen von Schiedsrichtern auf Landesebene aufzustellen. Der Bescheid sei daher aufzuheben.

Der Vorsitzende des Kreissportgerichts (KSpG) Ostholstein hat mit Bescheid vom 12.11.2015 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. In seiner Begründung führt er an, die HSG HS habe für die weibliche B-Jugend das Gespann gemeldet. Der KHV habe dieses Gespann für die SH-Liga an den Schiedsrichterwart des HVSH weitergegeben. Dieses Gespann sei dann von der HSG HS wieder abgemeldet worden. Die HSG HS habe somit für die weibliche Jugend B kein Schiedsrichtergespann. Gemäß den Zusatzbestimmungen des KHV Ostholstein zu den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Region Süd/Ostsee sei die HSG HS vom KHV Ostholstein in Regress zu nehmen.

Gegen diese Entscheidung ist in der Rechtsbehelfsbelehrung der Einspruch vorgesehen, einzulegen beim Vorsitzenden des KSpG Ostholstein.

Die HSG HS hat mit Schreiben vom 18.11.2015 davon Gebrauch gemacht, indem sie gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des KSpG Ostholstein vom 12.11.2015 Einspruch einlegte, unterzeichnet vom Vorsitzenden der HSG und der Leiterin der Spielgemeinschaft.

In der Begründung werden im Wesentlichen die Gründe vorgetragen, die bereits in der Beschwerde gegen den Bescheid des Spielwarts aufgeführt sind. Zusätzlich wird angeführt, dass es bei Anerkennung des Bescheids des Spielwartes sowie der Entscheidung des Vorsitzenden des KSpG und dem zu erwartenden Bescheid des HVSH zu einer Doppelbestrafung käme.

Mit Bescheid vom 01.12.2015 erließ der VP Spieltechnik des HVSH gegen die HSG HS einen Bescheid, in dem er die HSG HS wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls im Spielbetrieb

des HVSH gem. § 25 RO/DHB iVm den ZusBest. des HVSH zu § 25 Punkt 17 RO/DHB mit einer Geldbuße von 2 x 75,00 € plus Kosten des Bescheides von 15,00 € belegt. Die Gesamtsumme beträgt somit 165,00 €.

Der Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH ist bestandskräftig.

Am 20.02.2016 wies der Vorsitzende des KSpG Ostholstein in seinem „Bescheid der Rechtsinstanz“ den Einspruch der HSG HS vom 18.11.2015 als unbegründet zurück. Seine Begründung ist im Wortlaut fast identisch mit seiner Begründung im Bescheid vom 12.11.2015. Auch hier wird als Rechtsgrundlage für den Bescheid auf den Gebühren- und Bußgeldkatalog des KHV Ostholstein verwiesen.

Dem VSpG liegt ein Protokoll der Sitzung des Sportgerichts des KHV Ostholstein vom 21.12.2015 vor, das zum Gegenstand der Beratung des VSpG gemacht wurde. Anlass der Sitzung war der Einspruch der HSG HS vom 18.11.2015, Teilnehmer waren der Vorsitzende des KSpG, zwei Beisitzer sowie der komm. Vorsitzende des KHV Ostholstein Spfrd. [Name] und als Protokollführerin Spfrdir. [Name]. Auch in diesem Kreis war man sich einig, dass bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls unabhängig von der Spielklassenzugehörigkeit der KHV Ostholstein auf der Grundlage seines Gebühren- und Bußgeldkatalogs Strafen gegen seine Vereine festsetze.

Mit Schreiben vom 11.03.2016 (Eingang 19.03.2016) beantragte der Vorsitzende der HSG HS beim VSpG des HVSH Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 43 Abs1 RO/DHB und legte Berufung gegen den „Bescheid der Rechtsinstanz“ des Vorsitzenden des KSpG Ostholstein ein. Wegen der nicht eindeutig möglichen sportrechtlichen Bewertung des „Bescheids der Rechtsinstanz“ konnte die Berufungsfrist nicht eingehalten werden. Gleichzeitig wurde Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, um eine Aufhebung in der nächsthöheren Instanz zu erreichen.

Der Berufungsführer HSG HS listet in seiner Begründung zum wiederholten Mal die Fehler des gesamten Verfahrens auf. In Kurzform: Fehlende Zuständigkeit des KHV Ostholstein, Teilnahme von Vorstandmitgliedern an der Sitzung des KSpG, Doppelbestrafung, formelle Fehler in den Entscheidungen.

Die HSG HS beantragt,

1. den Bescheid des Vorsitzenden des KSpG Ostholstein vom 20.02.2016 aufzuheben,
2. 510,00 € Geldbuße
3. 37,50 € Einspruchsgebühr
4. 15,05 € Verfahrenskosten

insgesamt 562,55 € zu erstatten.

Der KHV Ostholstein hat durch seinen komm.Vorsitzenden mit Schreiben vom 14.04.2016 beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

In seiner Stellungnahme wiederholt er die bereits bekannte Begründung des Vorsitzenden des KSpG Ostholstein und fügt hinzu, eine Doppelbestrafung dürfe es nicht geben. Der KHV Ostholstein übernehme die Rechnung, die aufgrund fehlender Schiedsrichter durch den HVSH gestellt würde. Sollte der Betrag den vom KHV in Rechnung gestellten Betrag übersteigen, würde eine Restforderung erhoben. Es könne nicht sein, dass sich die Vereine die „billigere Variante“ aussuchen können, wie hier offensichtlich von der HSG HS versucht werde.

Entscheidungsgründe :

Die Berufung der HSG HS gegen die Entscheidung des KSpG Ostholstein vom 20.02.2016 ist zulässig, sie ist auch begründet.

Bevor sich das angerufene VSpG zur Zulässigkeit und Begründetheit der Berufung der HSG HS äußert, hält es das VSpG für unerlässlich, zum Verständnis seiner Entscheidung zunächst Ausführungen zum formellen Ablauf des Verfahrens im KHV Ostholstein zu machen.

I.

Schon der Bescheid des Spielwarts des KHV Ostholstein vom 25.09.2015 weist formelle Fehler auf. § 45 Abs.1 RO/DHB bestimmt, dass Entscheidungen der Spielleitenden Stellen durch schriftlichen Bescheid ergehen, in dem die Entscheidungsgründe unter Angabe der tragenden Bestimmungen anzugeben sind. Der Bescheid enthält zwar eine Angabe über die die Entscheidung tragende Bestimmung, indem er „Geldbuße gem. 2.20“ benennt. Diese Angabe genügt den rechtlichen Anforderungen an eine schriftliche Entscheidung jedoch nicht. Die Spielleitende Stelle greift mit ihrer Entscheidung in die Rechtsstellung der HSG HS ein. Das ist nur zulässig, wenn der Betroffene diese Entscheidung nachvollziehen kann.

Überdies fehlt dem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung, die ihm zwingend gem. § 45 Abs.1 Satz 3 beigelegt werden muss. Fehlt diese, wird gem. Satz 4 die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt. Folge dieses formellen Fehlers ist, dass die HSG HS weder den nach § 34 Abs.1 RO/DHB vorgesehenen Einspruch eingelegt, noch die dafür gem. § 39 Abs. 2 RO/DHB bestimmte Frist von zwei Wochen eingehalten hat, ohne dass dies irgendeine Rechtswirkung entfaltet. Die HSG HS hat mit Recht die Übersendung eines Bescheids mit (ordnungsgemäßer) Rechtsbehelfsbelehrung verlangt, um den Weg in die Sportgerichtsbarkeit zu öffnen.

II.

Die beim Spielwart des KHV Ostholstein eingelegte „Beschwerde“ der HSG HS wurde per Mail

am 20.10.2015 an den Vorsitzenden des KSpG Ostholstein weitergeleitet. Dieser wies am 12.11.2015 als Einzelrichter die „Beschwerde“ als unbegründet zurück. Diese Entscheidung enthält ebenfalls gravierende formelle Fehler. Es ist nicht erkennbar, ob der Vorsitzende des KSpG ein Urteil oder einen Beschluss erlassen hat. Die Sachentscheidung läßt darauf schließen, dass ein Urteil ergehen sollte. Dann hätte der Vorsitzende zumindest die weiteren Mitglieder der Spruchinstanz im Urteil benennen müssen. Sollte der Vorsitzende einen Beschluss als Einzelrichter erlassen haben, wäre – wie geschehen - keine Sachentscheidung ergangen, sondern gegebenenfalls gem. § 47 Abs.1 RO/DHB der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften als unzulässig verworfen worden. Die formellen Probleme des „Beschwerdeverfahrens“ beim Spielwart des KHV werden indes mit keinem Wort erwähnt.

Mit einigem Befremden hat das VSpG die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorsitzenden des KSpG zur Kenntnis genommen. Gegen seine Entscheidung sei gem. § 34 Abs.1 RO/DHB der Rechtsbehelf des Einspruchs gegeben, einzulegen beim Vorsitzenden des KSpG. Ein Blick in die RO/DHB hätte die Erkenntnis gebracht, dass im § 34 Abs.1 RO/DHB nur Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission geregelt sind. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen eines Sportgerichts des DHB, sei es ein Beschluss oder ein Urteil, sieht die RO/DHB einen Einspruch nicht vor. Gegen einen Beschluss wäre gem. § 47 Abs.2 RO/DHB die Beschwerde zulässig, gegen ein erstinstanzliches Urteil einer Kreisrechtsinstanz ist gem. ZusBest/HVSH IIa zu § 30 RO/DHB die Berufung beim Verbandssportgericht vorgesehen.

III.

Mit Schriftsatz vom 18.11.2015 hat die HSH HS von der vom Vorsitzenden des KSpG angebotenen Einspruchsmöglichkeit mit Einzahlung der Einspruchsgebühr von 37,50 € Gebrauch gemacht. Der Vorsitzende des KSpG hat am 20.02.2016 mit „Bescheid der Rechtsinstanz“ den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Da die Begründung identisch mit der abweisenden Begründung in der Entscheidung vom 12.11.2015 ist, darf man wohl die Frage nach dem Grund der dreimonatigen Bearbeitungsdauer stellen.

Zunächst ist wiederum festzustellen, dass eine Rechtsinstanz keine Bescheide erlässt, sondern Urteile oder Beschlüsse, die an formelle Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 RO/DHB gebunden sind. Der Spruchinstanz liegt ein Protokoll einer Sitzung des KSpG Ostholstein vom 21.12.2015 vor, nach dem über den Einspruch der HSG HS vom 18.11.2015 der Vorsitzende und seine namentlich genannten Beisitzer beraten und eine ablehnende Sachentscheidung gefällt haben. Das lässt darauf schließen, dass mit dem „Bescheid der Rechtsinstanz“ vom 20.02.2016 ein Urteil ergangen ist. Dass bei der Sitzung laut Protokoll der Spielwart des KHV Ostholstein sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes am Beratungstisch saßen, soll in Bezug auf das Neutralitätsgebot für die Rechtsinstanz besser nicht weiter kommentiert werden.

In seiner Rechtsbehelfsbelehrung sieht das KSpG wiederum den Einspruch vor, „nächste Entscheidungsbehörde ist die Rechtsinstanz des HVSH“. Neben der gem. § 56 Abs.2 RO/DHB fehlenden Angabe der Art der Entscheidung, der Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, der Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz etc. enthält das Urteil keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, in der

- der zulässige Rechtsbehelf
- das Gericht, beidem der Rechtsbehelf einzulegen ist
- die Frist, innerhalb derer der Rechtsbehelf einzulegen ist
- einzuhaltende Formvorschriften

benannt werden. Fehlt diese Rechtsbehelfsbelehrung, so wird gem. § 55 Abs.12 RO/DHB die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.

IV.

Nach alledem hält die Spruchinstanz die Berufung der HSG HS vom 19.03.2016 für zulässig, sie ist auch begründet.

Zwar wurde vom Berufungsführer die in § 39 Abs. 3 RO/DHB geregelte Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten, sie war von der HSG HS gem. § 55 Abs. 12 RO/DHB jedoch nicht zu beachten. Sollte man der Ansicht sein, die Belehrung sei vorhanden gewesen, nur sei sie falsch oder unvollständig, wäre der HSG HS Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da die Säumnis auf dieser Belehrung beruht.

Die Spruchinstanz hält sich für berechtigt, wegen der gravierenden formellen Fehler des gesamten Verfahrens im KHV Ostholstein und insbesondere im Kreissportgericht des Verbandes das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Aus Sicht des VSpG macht allerdings die Rückweisung angesichts der bisherigen Behandlung im KHV aus prozessualen Gründen keinen Sinn. Sie würde vielmehr zu einem formalistischen Leerlauf und einer ungünstigen Verzögerung des Verfahrens führen. Damit das Verfahren in akzeptablem Zeitrahmen erledigt und die Zuverlässigkeit des Rechtsschutzes für den Berufungsführer nicht in Frage gestellt wird, hält es die Spruchinstanz für geboten, von einer Rückweisung abzusehen und selbst eine Sachentscheidung zu fällen.

Gem. § 1 Abs.3 der Schiedsrichterordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des HVSH zur Schiedsrichterordnung zu § 1 Abs.3 und § 17 Abs.3 sind Vereine verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann über den zuständigen Kreishandballverband an den HVSH zu melden. Unstrittig ist, dass die HSG HS mit einem Schiedsrichtergespann für die in der Schleswig-Holstein Liga spielende Mannschaft der

weiblichen Jugend B in Unterdeckung geblieben ist. Daraufhin erging am 01.12.2015 durch die Spielleitende Stelle des HVSH ein Bescheid gegen die HSG HS über eine Geldbuße von 150,00 € plus 15,00 € Kosten. Dieser Bescheid erfüllt die Voraussetzungen der § 1 Abs.3 und der Zus Best des HVSH zur Schiedsrichterordnung, ist von der HSG HS akzeptiert und bestandskräftig. Der Bescheid ist direkt an die HSG HS gerichtet, die Behauptung des komm. Vorsitzenden des KHV Ostholstein, der HVSH richte seinen Bescheid an den KHV, der bei unzureichender Meldung von Schiedsrichtern auf Landesebene mit einer Rechnung belastet werde, ist schlicht falsch.

Dem KHV Ostholstein fehlt die Zuständigkeit, Bescheide auf Grundlage eigener Gebühren- und Durchführungsbestimmungen bei Fehlmeldung von Schiedsrichtern auf Landesebene zu erlassen. Der KHV selbst hat in seinen Durchführungsbestimmungen der Region Süd/Ostsee 2015/2016 geregelt, dass die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen des HVSH sowie den Zusatzbestimmungen des HVSH zur Spielordnung, zur Schiedsrichterordnung und zur Rechtsordnung des DHB gelten. Es ist schlicht nicht nachzuvollziehen, wieso der KHV sich nicht daran hält. Wenn der Komm. Vorsitzende des KHV einräumt, dass es eine Doppelbestrafung nicht geben dürfe, hätte er zumindest nach Erlass des HVSH-Bescheides vom 01.12.2015 seinen Gebührenbescheid aufheben und die Rückerstattung vornehmen können und müssen.

Desgleichen völlig unverständlich ist die Behauptung, der KHV übernehme die vom HVSH an den Verein gestellte Rechnung. Dies ist bis heute nicht geschehen. Wenn der KHV bei seiner Finanzlage dazu bereit ist, mag er es tun und die Sanktion des HVSH gegenüber dem Verein unterlaufen. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es jedenfalls nicht. Letztlich ist die Behauptung, die HSG HS versuche, sich die „billigere Variante“ des Strafmaßes auszuschauen, schon dreist. Die HSG HS hat den Bescheid zu befolgen, dessen Sanktion nach den geltenden Bestimmungen im HVSH ordnungsgemäß ergangen ist, das ist allein der Bescheid des HVSH vom 01.12.2015.

Nach alledem war der Berufung stattzugeben, das Urteil des KSpG Ostholstein vom 20.02.2016 sowie der Bescheid des Spielwarts des KHV Ostholstein 25.09.2015 waren aufzuheben.

Die Gebühren und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Die Auslagen des Berufungsverfahrens werden auf 98,40 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

| | |
|--|---------|
| Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH | 30,00 € |
| Kosten mdl. Beratung in Kiel | 59,70 € |
| Portokosten Vors. | 8,70 |
| Summe | 98,40 € |

Rechtsbehelfsbelehrung :

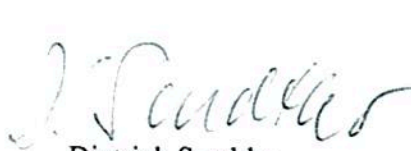
Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von

zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, angebracht werden. Innerhalb der Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 160,00 € beim HVSH nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 Abs.4 RO/DHB zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.



Holger Dorowski



Dietrich Sendtko



Ferdinand Panizzi

Verteiler:

Komm. Vorsitzender KHV Ostholstein (Zustellung), HSG Holsteinische Schweiz (Zustellung), Präs HVSH, VP Recht, VP Spieltechnik, VP Finanzen, Vors KHVs, Vors VG, Mitglieder VSpG, H.G. Schneider